

Antrag: 3/2019 Änderung der Hauptsatzung der Stadt Burg

Antragsteller: Stadtratsfraktion AfD/ FW-Endert

Betreff: § 13

Datum: Stadtratssitzung am 12.09.2019

Die Fraktion AfD/FW-Endert im Stadtrat von Burg beantragt und schlägt dem Stadtrat vor die Formulierungen im § 13 geschlechterneutral zu verfassen.

Dazu sind in der jetzigen Fassung:

1. in der Überschrift hinter dem Wort Gleichstellungsbeauftragte das Wort „Gleichstellungsbeauftragter“ einzufügen.
2. in Abs. 1 hinter dem Wort eine/ „einen“, das Wort Tätige durch „Tätigen“ zu ersetzen und an Stelle des Wortes sie „diese Person“ einzusetzen. Auch ist das Wort Einvernehmen durch das Wort „Benehmen“ zu ersetzen.
3. in Abs.2 im ersten Satz nach dem Wort die das Wort „der“ und nach dem Wort ihr das Wort „ihn“ einzufügen
4. in Abs.3 im ersten Satz nach dem Wort Die das Wort „Der“ und nach dem Wort ihrer das Wort „seiner“ einzufügen.

Begründung:

Die jetzige Fassung ist geprägt von Formulierungen die männliche Bewerber für diese hauptberufliche Tätigkeit ausschließen, zumindest aber von einer Bewerbung abhalten könnten. Dies stellt eine nicht hinnehmbare Diskriminierung des männlichen Geschlechts bzw. potentieller männlicher Bewerber dar und entspricht nicht dem demokratischen, geschlechterneutralen Grundprinzip einer modernen Verwaltung.

Die Formulierung im Ansatz 1 der jetzigen Fassung, wonach der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige bestellt und sie mit Gleichstellungsaufgaben betraut schränkt die Entscheidungskompetenz des Stadtrates maßgeblich ein. Mit dem Erfordernis des Einvernehmens wird der Bürgermeister in die Situation versetzt sich u. U. über den Willen des Stadtrates zu stellen. Das letzte Wort, die Entscheidung in dieser Personalie, ist jedoch Sache der gewählten Volksvertreter, des Stadtrat, nicht einer einzelnen Person. Da der Bürgermeister ohnehin Mitglied des Stadtrates und dort auch stimmberechtigt ist, ist eine weitere Einflussnahme auf die Besetzung dieser Stelle nicht erforderlich.

Vollständiger Wortlaut § 13 Neu

Bitte wenden

§ 13

Gleichstellungsbeauftragte-. beauftragter

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen, Mädchen und Männern bestellt der Stadtrat im Benehmen mit dem Bürgermeister eine Person in der Verwaltung hauptberuflich ein und betraut diese mit der Gleichstellungsarbeit.

(2) nach § 18a des Frauenförderungsgesetzes nimmt die/der gemäß § 78 KVG LSA zu bestellende Gleichstellungsbeauftragte neben den Ihm in der Stadt Burg übertragenen Aufgaben, die Aufgaben und Rechte nach §15 Abs. 2.Frauenfördergesetz war. Die Regelungen des § 15 Abs.3 und 4 Frauenfördergesetzes gelten entsprechend.

(3) Die/der Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Burg ist in Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilnehmen. Er hat in Angelegenheiten seines Aufgabenbereichs Rederecht.

Der Stadtrat möge am 12.09.2019 darüber beschließen.

G. Lauenroth
Fraktionsvorsitzender

